

# Wir heiraten!

## Der Weg zur Trauung



Heiraten gehört zu den wichtigsten Entscheidungen, die Sie in Ihrem Leben fällen. Nur wenige Schritte im Leben haben so weit reichende Konsequenzen wie die Eheschließung.

### Voraussetzungen der Ehe

#### §1303 BGB Ehemündigkeit.

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

#### § 1307 BGB Verwandtschaft.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

### Formalitäten

Wenn Sie sich zur Heirat entschlossen haben, folgt als nächster Schritt der Weg zum Standesamt. Dort müssen Sie Ihren Wunsch zur Eheschließung förmlich anmelden. Zuständig ist das Standesamt des Bezirks, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie vorhaben, vor einem anderen Standesamt zu heiraten.

Der Standesbeamte prüft anhand verschiedener Unterlagen, ob der Ehe Verbote oder Hindernisse entgegenstehen.

Wichtig: Vereinbaren Sie rechtzeitig den Termin für die Trauung. Beliebte Hochzeitstage wie der 5.5 oder 8.8 sind schnell ausgebucht.

Welche Papiere in Ihrem Fall nötig sind, erfahren Sie beim Standesamt. Fragen Sie rechtzeitig nach, da die Beschaffung fehlender Unterlagen langwierig sein kann.



### Die Wahl des Ehenamens

Der Standesbeamte wird Sie vor der Trauung fragen, ob Sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) gewählt haben. Als Ehename kann der Geburtsname oder der derzeit geführte Name des Mannes oder der Frau bestimmt werden. Beide Ehegatten und auch die künftigen Kinder führen dann diesen Ehenamen als gemeinsamen Familiennamen. Zusätzlich kann der Ehegatte, dessen Name nicht als Ehename gewählt wurde, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den gegenwärtig geführten Namen voranstellen oder anfügen. „Dreifach-Namen“ dürfen auf diese Weise nicht entstehen.

Falls Sie keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, behält jeder Ehegatte den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Die Bestimmung des Ehenamens kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit nachgeholt werden.

### Gesetzliche Regelung oder Ehevertrag

Mit der Eheschließung tritt eine Vielzahl rechtlicher Folgen in Kraft, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung oder besonderen Erklärung bedarf. Das Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Eheleute zu finden. Die können aber manche vom Gesetz vorgesehene Wirkungen der Eheschließungen durch einen Ehevertrag ausschließen oder abändern. Ein solcher Ehevertrag muss durch einen Notar beurkundet werden. Darin können insbesondere Vereinbarungen zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- Ehelicher Güterstand oder Ausgleich des Zugewinns,
- Nachehelicher Unterhalt im Fall der Scheidung und
- Vorsorgeausgleich (d.h. die Verteilung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Altersversorgung).

Sinnvoll kann ein Ehevertrag sein, wenn zwischen den Ehegatten große Vermögensunterschiede bestehen, ein Ehegatte Inhaber eines Unternehmens oder Eigentümer von Immobilien ist, wenn hohe Haftungsrisiken bestehen oder erhebliche Schulden vorhanden sind.

### Ehelicher Güterstand

Nach deutschem Recht gilt für jede Ehe, in der die Partner keinen Ehevertrag geschlossen haben, der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**: Dies bedeutet:

Das bei der Eheschließung vorhandene Vermögen (z.B. Immobilien, Geld, Mobiliar) der Ehefrau und das Vermögen des Ehemannes bleiben voneinander getrennt. Ebenso gibt es keine Vermischung des nach der Eheschließung durch die Ehegatten jeweils hinzugeworbene Vermö-

gens. Die Annahme vieler Paare, durch die Hochzeit würde das Vermögen der Partner zusammengelegt, ist also falsch. Ebenso haftet kein Ehegatte für die Schulden des anderen.

Bei der Beendigung der Ehe wird der Zugewinn an Vermögen während der Ehe geteilt: Den Partner, der weniger Vermögen dazu gewonnen hat, kann den Ausgleich des Zugewinns verlangen.

Bei der **Gütertrennung** bleibt jeder Ehepartner - wie bei der Zugewinnngemeinschaft - Inhaber seines Vermögens. Es findet jedoch bei Beendigung der Ehe **KEIN** Ausgleich des Zugewinns statt. Die Gütertrennung kommt insbesondere in Frage, wenn ein Ehegatte ein größeres Vermögen oder ein Unternehmen mit in die Ehe bringt.

Bei der **Gütergemeinschaft** gehen alle Werte, die vor der Ehe einem Partner gehörten, in gemeinschaftliches Eigentum über, ebenso das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt. Je nach Vereinbarung wird dieses Gesamtgut von einem der beiden Ehegatten oder gemeinschaftlich verwaltet. Dabei können die Eheleute im Ehevertrag Ausnahmen für bestimmte Gegenstände (sog. Vorbehaltsgut) vereinbaren. Dieser Güterstand ist heute allerdings kaum mehr üblich.

## Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Ehe

Mit der Ehe gehen die beiden Partner auch ein rechtliches Verhältnis miteinander ein. Dieses Rechtsverhältnis wird von den Paragraphen 1353 bis 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschrieben. Daraus ein Auszug:



### „§ 1353. Eheliche Lebensgemeinschaft.

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung. (...)

### § 1356. Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit.

(1) Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen. (...)

### § 1360. Verpflichtung zum Familienunterhalt.

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem der Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.“

## **Unterhaltspflicht**

Die Eheleute sind verpflichtet, einander und die Familie zu unterhalten. Dabei ist es die Entscheidung der Eheleute, wie sie Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung untereinander aufteilen. Jeder Ehegatte kann erwerbstätig sein. Die Haushaltsführung wird gegenüber der Erwerbstätigkeit als gleichberechtigter Beitrag anerkannt.

## **Mietverträge**

Mieten die Ehegatten eine Wohnung gemeinsam, so haftet jeder gegenüber dem Vermieter für die volle Miete. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Ehegatten auszieht und der andere die Wohnung weaternutzt. Die Kündigung kann in der Regel nur von beiden Ehegatten gemeinsam erklärt werden.

Zieht einer der Ehegatten nach der Hochzeit mit in die vom anderen gemietete Wohnung ein, so ist dafür keine besondere Genehmigung des Vermieters nötig. Der Einzug des Ehepartners muss dem Vermieter lediglich angezeigt werden. In solchen Fällen gilt: Auch der Ehegatte, der nicht der Mieter der Wohnung ist, hat für die Dauer der Ehe ein Recht auf Mitbenutzung und wird in den Schutzbereich des Mietvertrages einbezogen. Beendet der Ehegatte, der Mieter ist, das Mietverhältnis, verliert der andere Teil sein Recht auf weitere Benutzung der Wohnung, wenn nicht eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen. Beim Tod des alleinigen Mieters wird das Mietverhältnis von dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Er kann jedoch innerhalb eines Monats gegenüber dem Vermieter erklären, dass er das Mietverhältnis nicht übernehmen will. Übt er dieses Recht nicht aus, übernimmt er automatisch den Mietvertrag. Er haftet dann auch - neben den Erben - für die eventuell bis dahin angefallenen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis.

## **Die Eheschließung**

Der Tag der Hochzeit ist der Startschuss für einen gemeinsamen Lebensweg, den Sie mit der Eheschließung auch offiziell sichtbar dokumentieren. Bei der Trauung wird Sie der Standesbeamte fragen, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Wenn Sie beide mit JA antworten, sind Sie „kraft des Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute“.

Trauzeugen sind inzwischen nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Es ist aber auch weiterhin möglich, einen oder zwei Zeugen zu benennen. Darüber hinaus können selbstverständlich auch andere Hochzeitsgäste bei der Zeremonie anwesend sein.



## **Ein neuer Lebensabschnitt: Die Ehe**

Eine glückliche Partnerschaft zu führen ist kein leichtes Unterfangen: Viel zu oft werden an sie unrealistisch hohe Erwartungen gestellt, alle Hoffnungen und Wünsche in sie gesetzt. Wie schnell kann es da zur Ernüchterung, zu Enttäuschungen und geplatzten Träumen kommen. Für eine gute Partnerschaft ist ständige gemeinsame Beziehungsarbeit vonnöten. Wichtig sind Verlässlichkeit, Treue, Aufrichtigkeit, Vertrauen und Verständnis füreinander sowie die Bereitschaft zu einer offenen Kommunikation. Wenn eine Beziehung auf diesen Grundlagen aufgebaut ist, sind die besten Voraussetzungen für ein langes und harmonisches Eheleben gegeben.



### **Gemeinsame Lebensplanung**

Heute schreiben weder Staat noch Gesellschaft einem Ehepaar vor, wie es sein Leben zu gestalten hat. Diese Freiheit ist eine Chance, bedeutet aber auch, dass sich die Partner über das neue Miteinander verständigen und gemeinsam Grundlagen für das Leben zu zweit schaffen müssen.

Wichtige Entscheidungen sollten stets einvernehmlich getroffen werden, die erfordert von den Partnern ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Schritt ins Eheleben sollte dazu genutzt werden, die wichtigsten Themen miteinander zu besprechen und für eventuell bestehende unterschiedliche Vorstellungen frühzeitig eine Lösung zu finden. Dazu gehören vor allem auch Fragen der Familienplanung, der Gestaltung der Kinderbetreuung und des weiteren beruflichen Lebensweg:

- Besteht ein Wunsch nach Kindern (eigene Kinder, Adoptivkinder)?
- Wer soll sich stärker um die Betreuung und Erziehung der Kinder kümmern?
- Wie sollen die Aufgaben im Haushalt verteilt werden?
- Ist man in seiner Gegend stark verwurzelt oder will man eventuell - auch beruflich bedingt - umziehen oder sogar ins Ausland gehen?
- Welche Nähe zu den Schwiegereltern ist geplant?
- Soll es nach der Trauung zu Änderungen im Freizeitverhalten kommen?
- Ist die Anschaffung von Wohneigentum geplant? Wenn Ja, eher auf dem Land oder in der Stadt?

